

Satzung SCF Bier Guerilla Breisgau (BGB)

§ 1 Vereinsname und Vereinszweck

Der SC Freiburg Fanclub „Bier Guerilla Breisgau“ (in der Folge kurz BGB genannt) ist eine unabhängige Vereinigung, die der Unterstützung des Vereins Sportclub Freiburg dient. Dies wird im Wesentlichen mit der Teilnahme an Veranstaltungen des Sportclub Freiburg, der Teilnahme an Veranstaltungen der Fangemeinschaft und der Organisation von eigenen Veranstaltungen zur Unterstützung des SCF erreicht.

BGB ist kein eingetragener Verein (e.V.), basiert aber auf demokratischen Grundsätzen und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Mittel des BGB werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt.

Sitz des BGB ist im Freiburg im Breisgau, Gründungsdatum ist der 07. Oktober 2013. Der BGB ist ein, in der Fangemeinschaft organisierter Fanclub. Somit gelten die, in der Satzung der FG verankerten Richtlinien.

Das Logo des Fanclubs ist im Folgenden abgebildet:



§ 2 Mitgliedschaft und Beitrag

Das Geschäftsjahr des BGB beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Mitglieder des BGB können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu dieser Satzung bekennen. Die aktive Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 20 EUR pro Geschäftsjahr, wovon 5 EUR für den Mitgliedsbeitrag der Fangemeinschaft vorgesehen sind. Kinder- und Jugendliche unter 16 Jahren zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 10 EUR pro Geschäftsjahr (inkl. 5 EUR für die FG). Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus, bis spätestens 30.06. auf das Konto des Fanclubs zu entrichten. Erfolgt die Zahlung des Mitgliedsbeitrags nach zweimaliger Mahnung nicht, erfolgt der Ausschluss aus dem Fanclub.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt muss spätestens 4 Wochen vor Geschäftsjahresende schriftliche eingereicht werden. Ein Mitglied kann, nach erfolgter Abmahnung, durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss durch den Vorstand aus dem Fanclub ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied gegen die geltende Satzung des Fanclubs, der Fangemeinschaft, der Hausordnung für Sportanlagen des SCF oder die Polizeiverordnung der Stadt Freiburg verstößt.

Jede Veränderung des Namens, der Anschrift oder der Kontaktdaten eines Mitglieds ist der Vorstandschaft unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Anzahl und Wahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und vier Beisitzern. Alle Vorstandsmitglieder müssen älter als 18 Jahre sein und dem BGB als Mitglieder angehören. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt, sofern er/sie das Amt nicht niederlegt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Amt aus, ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung über eine Nachfolge zu bestimmen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung des BGB statt. Jedes Mitglied hat das Recht Vorschläge und Anträge vor und während der Jahreshauptversammlung einzubringen. Jedes Mitglied kann sich bei der Jahreshauptversammlung zum Wahl in den Vorstand aufstellen lassen und trägt mit seiner Stimme zum Wahl des Vorstandes bei.

Eine Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn den Mitgliedern wenigstens eine Woche vor der Versammlung eine Einladung mit den Tagesordnungspunkten zugeht. Den Ort und Versammlungsbeginn legt der Vorstand mit der Ladung fest.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vertritt die Mitglieder gegenüber der FG und handelt stets gemäß der Satzung und der Interessen aller Mitglieder. Der Vorstand leitet den Fanclub und führt Geschäfte in seinem Namen aus. Der Kassenwart ist für die Verwaltung der Mittel verantwortlich. Sofern geforderte Maßnahmen die Mittel des Fanclubs übersteigen, hat der Kassenwart dies anzuzeigen und die Aufgabe, die Entscheidung ohne Beschluss aufzuhalten. Der Schriftführer ist für das Festhalten aller Beschlüsse und Entscheidungen sowohl der Vorstandsbeschlüsse als auch der Jahreshauptversammlung verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied erhält bei erforderlichen Entscheidungen eine Stimme. Bei einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.

Freiburg, den 07.10.2013